



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 3 – 27. Jahrgang – Potsdam, 15. März 2017

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Veröffentlichung von Personalnachrichten im Justizministerialblatt Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 7. Februar 2017 (1202-I.10)	18
Richtlinie zur Durchführung des Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Rundverfügung des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 22. Februar 2017 (2440-IV.001)	20
Bekanntmachungen	
Einziehung einer Notarstelle in Cottbus Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 6. Februar 2017	22
Personalnachrichten	22
Ausschreibungen	23

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Veröffentlichung von Personalnachrichten im Justizministerialblatt

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 7. Februar 2017
(1202-I.10)

Zur Veröffentlichung von Personalnachrichten im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg treffe ich unter Beachtung von Artikel 9 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. I S. 281, 283) folgende Regelung:

I.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg werden folgende Personalnachrichten bekannt gegeben:

1. bei Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten:

Ernennung, Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung, Versetzung, Beendigung des Dienstverhältnisses.

Ernennung, Versetzung und Beendigung des Dienstverhältnisses werden nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen bekannt gegeben.

Personalnachrichten bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

2. bei Notarinnen und Notaren:

Bestellung, Amtssitz, Verlegung des Amtssitzes, Erlöschen des Amtes, Bestellung einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters und Beendigung ihres oder seines Amtes.

II.

Die Personalnachrichten werden in nachstehender Reihenfolge veröffentlicht:

- Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz,
- Ordentliche Gerichtsbarkeit,
- Staatsanwaltschaften,
- Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- Sozialgerichtsbarkeit,
- Arbeitsgerichtsbarkeit,
- Finanzgerichtsbarkeit,
- Notarinnen und Notare,
- Justizvollzug,
- Justizakademie des Landes Brandenburg.

III.

Die Veröffentlichungen erfolgen entsprechend dem in der Anlage abgedruckten Muster mit bisheriger und neuer Dienstbezeichnung, Name und Dienstort. Die Besoldungsgruppe ist anzugeben, sofern bei einer Amtsbezeichnung die Einstufung in unterschiedliche Besoldungsgruppen möglich ist.

Bei Entfernung aus dem Dienst im förmlichen Disziplinarverfahren, Ausscheiden gemäß § 24 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und bei Entlassung nach § 22 Absatz 2 und 3 DRiG wird der Grund des Ausscheidens nicht angegeben.

IV.

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg bekannt zu gebenden Personalnachrichten sind laufend zu erfassen und dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz entsprechend dem Muster in der Anlage durch Übersendung von Sammelberichten bis zum 20. jedes Monats zu berichten. Ist zwischen der berichtenden Stelle und dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz ein verschlüsselter elektronischer Verkehr eingerichtet, erfolgt die Übersendung in elektronischer Form. Bedarf die Veröffentlichung der Einwilligung der oder des Betroffenen, ist die Personalnachricht erst in den Bericht aufzunehmen, wenn die Einwilligung vorliegt.

Es berichten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich:

- der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,
- der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg,
- der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg für die Richterinnen und Richter seines Gerichts,
- die Präsidenten der Verwaltungsgerichte,
- die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg,
- die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg für die Richterinnen und Richter ihres Gerichts und für die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg,
- die Direktoren der Arbeitsgerichte für die Beamtinnen und Beamten ihres Gerichts,
- der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg,
- Referat I.1 des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für das Ministerium und die Justizakademie des Landes Brandenburg,
- Referat III.1 des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für den Justizvollzug,
- Referat II.3 des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Notarinnen und Notare. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts berichtet, soweit er für Personalmaßnahmen bei den Notarinnen und Notaren zuständig ist.

V.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 14. August 1998 (JMBl. S. 103), die durch die Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 2006 (JMBl. S. 3) geändert worden ist, sowie Abschnitt I Nummer 3 der Vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgewalt nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 4. Januar 2016 (JMBl. S. 3) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 7. Februar 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Anlage
(zu Abschnitt III)

**Ministerium der Justiz und
für Europa und Verbraucherschutz**

Ernannt:
zum **Ministerialrat – B 2 –**: Ministerialrat NN – A 16 – und Richter am Oberlandesgericht NN; zur **Regierungsdirektorin**: Staatsanwältin NN; zum **Regierungsrat – A 13 –**: Oberamtsrat NN – A 13 –

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts**: Vizepräsident des Landgerichts NN; zur **Vorsitzenden Richterinnen am Oberlandesgericht**: Richterinnen am Oberlandesgericht NN; zur **Richterinnen am Oberlandesgericht/zum Richter am Oberlandesgericht**: Richterinnen am Landgericht NN in ... und Richter am Landgericht NN in ...; zum **Vorsitzenden Richter am Landgericht**: Richter am Landgericht NN in ...; zur **Direktorin des Amtsgerichts – R 2 –**: Richterinnen am Amtsgericht NN in ...; zum **Richter am Amtsgericht (ständiger Vertreter eines Direktors)**: Richter am Amtsgericht NN in ...; zur **Richterinnen am Amtsgericht (weitere aufsichtführende Richterinnen)**: Richterinnen am Amtsgericht NN in ...; zum **Richter am Landgericht**: Richter NN in ...; zur **Richterinnen**: Assessorinnen NN; zum **Regierungsrat/zur Regierungsrätin – A 13 –**: Justizoberamtsrat NN in ... und Justizamtsrätin NN in ...; zur **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau NN in ...; zum **Sozialamtmann**: Sozialoberinspektor NN in ...; zur **Justizamtsinspektorin – A 9 mit Amtszulage –**: Justizamtsinspektorin NN in ...; zum **Gerichtsvollzieher**: Jus-

tizobersekretär NN in ...; zur **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin NN in ...; zum **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister NN in ...

Versetzt:

Richter am Landgericht NN von ... nach ...; Richterinnen am Landgericht NN von ... als Richterinnen am Amtsgericht nach ...

Ausgeschieden:

Richter am Oberlandesgericht NN durch Übertritt in den Bundesdienst; Vorsitzende Richterinnen am Landgericht NN aus ... durch Versetzung in den Justizdienst des Landes ...; Richter NN auf eigenen Antrag

Ruhestand:

Richterinnen am Landgericht NN aus ...; Justizobersekretär – A 13 – NN aus ...; Justizamtsrätin NN aus ...; Justizamtsinspektor – A 9 mit Amtszulage – NN aus ...; Erster Justizhauptsekretär – A 5 – NN aus ...

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zum **Leitenden Oberstaatsanwalt – R 3 –**: Oberstaatsanwalt NN in ...; zur **Oberstaatsanwältin (ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts)**: Oberstaatsanwältin NN in ...; zum **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt NN bei der Generalstaatsanwaltschaft; zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterinnen auf Probe) NN in ...; zum **Staatsanwalt (Richter auf Probe)**: Assessor NN; zum **Oberregierungsrat**: Regierungsrat NN in ...; zum **Oberamtsanwalt**: Amtsanwalt NN in ...; zur **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau NN in ...

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterinnen am Oberverwaltungsgericht/zum Richter am Oberverwaltungsgericht**: Richterinnen am Verwaltungsgericht NN in ... und Richter am Verwaltungsgericht NN in ...; zum **Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht**: Richter am Verwaltungsgericht NN in ...; zur **Richterinnen am Verwaltungsgericht**: Richterinnen NN in ...

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht**: Richter am Landessozialgericht NN; zur **Richterinnen am Landessozialgericht**: Richterinnen am Sozialgericht NN in ...; zur **Richterinnen am Sozialgericht/zum Richter am Sozialgericht**: Richterinnen NN in ... und Richter NN in ...

Arbeitsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterinnen am Landesarbeitsgericht/zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht**: Richterinnen am Arbeitsgericht NN in ... und Direktor des Arbeitsgerichts NN in ...; zur **Direktorin des Arbeitsgerichts – R 2 –**: Richterinnen

am Arbeitsgericht NN in ...; zum **Richter am Arbeitsgericht**: Richter NN in ...

Ruhestand:

Direktor des Arbeitsgerichts – R 2 – NN aus ...

Finanzgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht**/zum **Vorsitzenden Richter am Finanzgericht**: Richterin am Finanzgericht NN und Richter am Finanzgericht NN; zum **Richter am Finanzgericht**: Oberregierungsrat NN und Regierungsrat NN; zur **Richterin (kraft Auftrages)**: Oberregierungsrätin NN

Ausgeschieden:

Richter am Finanzgericht NN aus ... durch Versetzung an den Bundesfinanzhof

Notarinnen und Notare

Bestellt:

zur **Notarin**/zum **Notar**: Notarassessorin NN in ... und Notarassessor NN in ...;

zur **Notariatsverwalterin**/zum **Notariatsverwalter**: Notarin NN in ... für Amtsstelle ...; Notarassessor NN in ... für Amtsstelle ...

Verlegung des Amtssitzes:

Notarin NN von ... nach ...

Notaramt erloschen:

Notar NN aus ...

Beendigung der Notariatsverwaltung:

Notarin NN in ... für Amtsstelle ...; Notarassessor NN in ... für Amtsstelle ...

Justizvollzug

Ernannt:

zum **Leitenden Regierungsdirektor**: Regierungsdirektorin NN in ...; zur **Oberregierungsrätin**: Regierungsrätin NN in ...; zum **Leitenden Medizinaldirektor**: Medizinaldirektor NN in ...; zur **Obermedizinalrätin**: Medizinalrätin NN in ...; zum **Psychologiedirektor**: Oberpsychologierat NN in ...; zur **Oberlehrerin**: Lehrerin NN in ...; zur **Regierungsamtfrau**/zum **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektorin NN in ... und Regierungsoberinspektor NN in ...; zu **Sozialoberamtsräten**: Sozialamtsrätin NN und Sozialamtsrat NN in ...; zum **Regierungsamtsinspektor – A 9 mit Amtszulage –**: Regierungsamtsinspektor NN in ...; zur **Justizvollzugsamtsinspektorin**: Justizvollzugshauptsekretärin NN in ...; zum **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister NN in ...; zur **Pflegeoberin – A 9 mit Amtszulage –**: Pflegeoberin NN in ...; zur **Oberschwester**/zum **Oberpfleger**: Abteilungsschwester NN in ... und Abteilungspfleger NN in ...

Richtlinie zur Durchführung des Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

Rundverfügung des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Vom 22. Februar 2017

(2440-IV.001)

Präambel

Die Aufgaben der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes sind geprägt durch die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten. Sie sollen daher grundsätzlich nur von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen werden (Artikel 33 Absatz 4 GG). Eine befristete Einstellung von Tarifbeschäftigten für den allgemeinen Vollzugsdienst ist ausnahmsweise zulässig, um Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit zu geben, verschiedene Bereiche des Justizvollzuges kennenzulernen und ihre Entscheidung über eine dauerhafte Tätigkeit zu prüfen.

Um den hohen Anforderungen an eine Tätigkeit im allgemeinen Vollzugsdienst gerecht zu werden, ist ein qualifiziertes Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren für den Beschäftigten- und den Beamtenbereich gleichermaßen unerlässlich.

I.

1 Eignungsfeststellungsverfahren

1.1 Der Entscheidung über die Einstellung von Tarifbeschäftigten sowie von Anwärterinnen und Anwärtern (im Folgenden: Bewerberinnen und Bewerber) geht ein einheitliches Eignungsfeststellungsverfahren voraus, in dem die charakterliche, geistige und körperliche Eignung für die angestrebte Tätigkeit festgestellt werden soll.

1.2 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der für Aus- und Fortbildung im Justizvollzug zuständigen Einrichtung (im Folgenden: Aus- und Fortbildungsstätte) vorbereitet und durchgeführt.

1.3 Die Entscheidung über die Eignungsfeststellung obliegt der von der Aus- und Fortbildungsstätte im Einvernehmen mit dem für Justizvollzug zuständigen Ministerium eingerichteten Eignungsfeststellungskommission (im Folgenden: Kommission).

1.4 Die Entscheidung über die Einstellung obliegt der Leitung der Justizvollzugsanstalt (JVA), der die Bewerbung gilt.

2 Besetzung und Bestellung der Eignungsfeststellungskommission

2.1 Den Vorsitz der Kommission hat die Leitung der Aus- und Fortbildungsstätte oder eine Bedienstete oder ein Bediensteter des höheren Dienstes mit Erfahrung in leitenden Funktionen im Justizvollzug inne. Zu weiteren Mitgliedern werden zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterschiedli-

cher Fachdienste sowie eine Bedienstete oder ein Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes bestellt. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss gleichen Geschlechts wie die Bewerberin oder der Bewerber sein. Weitere Mitglieder werden hinzugezogen, wenn es sich aus dem Verfahren oder sonstigen Gründen als notwendig oder geboten erweist. Zu weiteren Kommissionsmitgliedern werden nur Bedienstete bestellt, die über umfassende Berufserfahrung verfügen und nach ihren Kenntnissen sowie Fähigkeiten für die Tätigkeit in der Kommission besonders geeignet sind.

2.2 Die Besetzung der Kommission bedarf der Zustimmung des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums.

3 Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

Der erste Teil des Verfahrens beinhaltet

- einen Sporttest,
- einen Schulleistungstest,
- einen psychologischen Test sowie
- einen Persönlichkeitstest.

Der zweite Teil des Verfahrens beinhaltet

- ein strukturiertes Interview durch die Kommission,
- ein Gruppengespräch sowie
- ein Abschlussgespräch mit der Kommission.

4 Prüfungsverfahren

4.1 Der erste Teil beginnt mit einer Einführung der Bewerberinnen und Bewerber in den Sinn des Eignungsfeststellungsverfahrens und in die Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes.

4.2 Danach wird der Sporttest durchgeführt. Besteht die Bewerberin oder der Bewerber den Sporttest nicht, wird sie oder er aus dem Eignungsfeststellungsverfahren entlassen. Hier von kann abgesehen werden, wenn erkennbar ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ihre oder seine Leistungen so weit verbessern kann, dass diese den Anforderungen genügen.

4.3 Im Anschluss werden der Schulleistungstest, der psychologische Test und der Persönlichkeitstest durchgeführt. Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die Tests nicht, wird sie oder er aus dem Eignungsfeststellungsverfahren entlassen.

4.4 Bei Eignung nach dem ersten Teil erfolgt die Einladung zum zweiten Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens.

4.5 Von der Reihenfolge der abzulegenden Tests kann aus wichtigen Gründen im Einvernehmen mit dem für Justizvollzug zuständigen Ministerium abgewichen werden.

4.6 In der Beratung über alle Leistungen der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers soll grundsätzlich eine einvernehmliche Entscheidung erzielt werden. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Eignung stimmt die Kommission ab. Bei Stimmgleichheit ist die Bewerberin

oder der Bewerber als ungeeignet zu beurteilen. Die oder der Vorsitzende der Kommission eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mit Begründung.

4.7 Über das mit der Bewerberin oder dem Bewerber durchgeführte Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind die Ergebnisse der Tests, des Interviews und des Abschlussgesprächs mit der Kommission aufzunehmen. Weiterhin sind aufzunehmen die Beurteilung durch die Kommission und die für die Entscheidung maßgeblichen (sonstigen) Gründe.

Über vorzeitig aus dem Verfahren ausgeschiedene Bewerberinnen und Bewerber ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich die Gründe des vorzeitigen Ausscheidens ergeben.

4.8 Die gefertigten Testunterlagen und Niederschriften der als geeignet befundenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Justizvollzugsanstalt zugeleitet, der die Bewerbung gilt. Den in das Auswahlverfahren zu Ziff. 5 nicht einzubeziehenden Bewerberinnen und Bewerbern sind die üblichen Absageschreiben zu erteilen. Die Untersuchungsunterlagen und Niederschriften sowie ggfs. die entsprechenden Bewerbungen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu vernichten.

5 Auswahlverfahren

5.1 Die Leitung der JVA führt sodann das Auswahlverfahren unter Beteiligung der Gremien (Ziff. 7) durch.

5.2 Der Auswahlkommission gehören neben der Anstaltsleitung weitere Mitglieder an, die von der Anstaltsleitung bestellt werden. Ein Mitglied der Auswahlkommission muss als Ausbildungsleitung oder Praxisanleitung in der Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt sein.

5.3 Den Bewerberinnen und Bewerbern soll Gelegenheit zur Besichtigung der Justizvollzugsanstalt gegeben werden.

5.4 Im Ergebnis des Auswahlverfahrens sind die Einstellungszusagen sowie Absagen zu erteilen.

6 Weiteres Verfahren

6.1 Der Leitung der Aus- und Fortbildungsstätte ist eine Abschlussmitteilung über das Auswahlverfahren zuzuleiten.

6.2 Die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber (Bewerbungsunterlagen, Niederschrift und Beurteilung der Kommission zu Ziff. 4.8), die im Ergebnis des Auswahlverfahrens für eine aktuelle Einstellung nicht in Frage kommen, jedoch an einer Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt oder bei einer anderen JVA interessiert sind, sind unverzüglich an die Leitung der Aus- und Fortbildungsstätte zurückzugeben.

Die Unterlagen sind entweder im folgenden Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren zu berücksichtigen oder

– sofern die Bewerberin oder der Bewerber zustimmt – anderen Justizvollzugsanstalten für ein Auswahlverfahren zuzuleiten. Die Eignungsfeststellung nach Ziff. 1.3 ist anzuerkennen.

Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Einstellung nicht mehr interessiert sind, sind unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen in der JVA aufzubewahren und zu vernichten.

7 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten, der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung

Der Gleichstellungsbeauftragten, der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zur Teilnahme am Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren zu geben. Ihre Rechte nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

II.

Diese Rundverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 9. September 2009 (2440-IV.1) außer Kraft.

Potsdam, den 22. Februar 2017

Der Staatssekretär
im Ministerium der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Ronald Pienkny

Bekanntmachungen

Einziehung einer Notarstelle in Cottbus

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 6. Februar 2017

Die Stelle der Notarin Hannelore Pfeifer in Cottbus wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 eingezogen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

zur **Obergerichtsvollzieherin**: Gerichtsvollzieherin Bettina Fengler in Senftenberg

Notarinnen und Notare

Beendigung des Amtes:

Notar Dirk Pertschy in Beelitz

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Präsidenten des Verwaltungsgerichts**: Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Thomas Lange in Cottbus aus Frankfurt (Oder)

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Vizepräsidenten des Landessozialgerichts – BesGr. R 4 –**: Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Rainer Kuhnke, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind, wobei die Stelle Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern vorbehalten ist.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Cottbus

eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

III.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

zwei Stellen für eine Notarassessorin/einen Notarassessor

zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung in den Prüfungsjahren 2015 bis 2017 abgelegt haben. Mindestens eine Staatsprüfung sollte mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bestanden worden sein. Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II S. 3) geregelt.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen **bis zum 12. April 2017** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis d und f bis m der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 31. August 2015 (JMBl. S. 89) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten. Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Olizeg (Tel.: 0331 866-3231).

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0